

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266

No. 125.

Donnerstag, den 17. Oktober.

1901.

Bekanntmachung.

Die auf Donnerstag, den 21. November d. J., Nachmittags 4 Uhr, anberaumte Versteigerung der Immobilien des Handelsgärtners **Wilhelm Bopel** und dessen Ehefrau **Friederike**, geb. **Stratmann**, in **Wiesbaden** im Rathhause dorselfst findet nicht statt. F 258

Wiesbaden, den 14. Oktober 1901.
Königliches Amtsgericht 12.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 (S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegpolizeiordnung vom 7. November 1889.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Familienname oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Post oder der Militärverwaltung und, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benützt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reittieren oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reittieren oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 38 der Wegpolizeiordnung werden hierdurch nicht berührt.

Werden Zug- oder Reittiere oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeizulassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reittieren oder Viehtransporten vorbeigefahren sind, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen von Ueberholungen — vergl. §§ 40, 41, 2, 41 der Wegpolizeiordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmungen des § 20 Satz 3 der Wegpolizeiordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zusammenbildungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1886 aufgehoben.

Der Agl. Regierungs-Präsident. In Vert.: **Dale.**

Auszug

aus der Wegpolizeiordnung vom 7. Nov. 1889 n.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Belastete Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Kellern, in engen Ortschaften, bergabwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammensein vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Bespannung mit öffentlichen Karren, Viehwagen, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Genauso ist derartigen Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anhaltes Folge zu leisten.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des **Wiesbadener Droschkenfuhrer-Vereins** gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt **Wiesbaden** die dazugehörige Zahl **Droschken** Aufstellung zu nehmen hat:

| Ort | Zahl der Droschken |
|---|--------------------|
| 1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal | 2 |
| 2. In der Saalgasse an der Mündung in die Lannstraße | 8 |
| 3. Auf dem Kranzplatz | 3 |
| 4. In der Sonnenbergstraße, an dem durch die Kuranlagen führenden Chausseeweg | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) | 20 |

In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Agl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8^{1/2} Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8^{1/2} Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

| | |
|---|----|
| 7. An der Südseite des Rathhauses | 4 |
| 8. Auf der Südseite der Museumstraße | 3 |
| 9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße | 6 |
| 10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierstadtstraße | 3 |
| 11. Auf dem südlichen Jährdamme der Rheinstraße vor dem Ludwigshaus | 20 |
| 12. Auf dem Reimweg der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße | 10 |
| 13. Auf dem Reimweg der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße | 10 |
| 14. Auf dem Reimweg der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße | 3 |
| 15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Rorichstraße | 3 |
| 16. Auf dem Maurerplatz | 3 |

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

a. für den Dienst auf dem Lann- und Ludwigshaus auf dem nördlichen Jährdamme der Rheinstraße, anfangend an der Reimstraße;

b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reimweg der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolassstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bzw. nach beendeter Vorstellung im Königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahnübergängen weise ich darauf hin, daß die Führer von Fuhrwerken, wenn sie mit denselben Bahnübergängen mit Hintansetzung der nötigen Vorsicht überqueren, nicht nur sich selbst und die ihnen anvertrauten Passagiere gefährden, sondern sich auch einer empfindlichen Befrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich aussetzen.

In gegebenen Fällen wird unmissverständlich eingeschritten und die erfolgte Befrafung der Schuldigen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbezirk der Polizei-Verordnung v. 1. August 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlußsatz der Position 1 in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfort die nachstehende Fassung:

Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überwölben oder mit eisernen Blättern, bzw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen gut schließend zu überdecken. **Bereits vorhandene Gruben welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorschriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden.** Ausnahmen sind in widerruflicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mißstände entstehen.

Der Polizei-Präsident. **R. Prinz v. Ratibor.**

Ortsstatut.

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung der beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2. Bereit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, oder beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu dem für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nützlich bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulstufen und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zusammenfassungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hiesüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nachgehends die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenstehen, und Arbeitsgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis

aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheits- halber die Schule verläßt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Der Magistrat. **v. Ibsell.**

Ortsstatut.

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalrevision, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist. Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

a) für Häuser an das städtische Kanalnetz entweder gar nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechend angelegte Grundstücke bei Beginn der Anschlußarbeiten,

b) für bereits angelegte Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die bauliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einmündung in das Straßensignal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßentrasslänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Eckgrundstücken und Grundstücken die längere Front besitzen. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Eckgrundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßentrasslängen zusammengerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfalle eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

Ist die Straßentrasslänge geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engeräumiger Bebauungsweise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 500 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßentrasslänge von 16 oder von 20 Metern erreicht. Für die Festsetzung der Frontlänge eines Grundstücks ist die Eintheilung und Beschriftung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Bauschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücksummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines betragspflichtigen Grundstücks mehrmals dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücktheile, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach der bisher geltenden katastrischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Haftbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuche eingetragenem Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Der Magistrat.

§ 8.

Bekanntmachung.

Herr Stadtarzt Dr. med. **Stricker** ist bis 16. November c. verreckt. Er wird durch Herrn Dr. med. **Geißler**, Weirichstraße No. 1, vertreten. Wiesbaden, den 10. Oktober 1901. Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 17. d. M., Vormittags 12 Uhr, sollen im Rathhause, Zimmer No. 55, die nachfolgend beschriebenen Grundstücke theils auf die Dauer von sechs Jahren, theils auf unbestimmte Zeit — von Jahr zu Jahr laufend — öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Bekanntmachung.

Montag, den 28. Oktober cr. und event. die folgenden Tage, Vormittags und Nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Reichshaus, Reingasse 8 (Eingang Schulgasse) hier, die dem städtischen Leibhause bis zum 15. September 1901 einschliesslich verfallenen Pfänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken, Weinen, Betten u. vertheilt.

Staats- und Gemeindesteuern.

Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben für Oktober, November und Dezember, 3. Rate, erfolgt vom 15. Oktober an nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Debetoren sind nach den Anfangsbuchstaben der Strassen wie folgt festgesetzt:

Table with columns for street initials (B, CDE, FG, H, JK, LM, N, OPQ, R, STUV, WYZ) and dates (am 17. Oktober, 19. und 21., 22., 23. und 24., 25. und 26., 28., 29. Oktober und 1. November, 2. und 4. November, 5., 6. und 7. November, 8., 9. und 11. November).

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Gebote befolgen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Gases werden vom 1. Oktober ab in den nachstehenden Sortirungen und zu den beigefügten Preisen zum Verkauf gestellt:

- 1. Sorte: Geflechte Kupf-Gases zum Preise von M. 2.50
2. Sorte: Geflechte Stahlgases zum Preise von M. 2.20
3. Sorte: Geflechte Rein-Gases zum Preise von M. 2.20

Für je 100 kg ab Gasfabrik. Auf Wunsch der Abnehmer werden die Gases nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und im gegebenen Falle für jede Menge bis zu 500 kg nachbedeutende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone M. 1.—, in der zweiten Zone M. 1.25, in der dritten Zone M. 1.50.

Die Gases können sowohl in offenen Wagenladungen, als auch ohne Preiszuschlag in Säcken bezogen werden, in welchem letzteren Falle die Gases bis auf die Lagerplätze befördert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, von 8 bis 12 Uhr Nachmittags während der üblichen Dienststunden gegen Vorzahlung entgegengenommen, wofür auch jede weitere gewünschte Auskunft, insbesondere auch über Vorrath und Zeit der Lieferung erteilt wird.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1901. Der Director der städt. Wasservers. u. Elektr.-Werke. Wuchst.

Verdingung.

Für den Neubau des Volksbrausebades an der Roonstraße hierseits sollen a) die Ausführung der Maurerarbeiten, Loos 1, b) die Lieferung der aufbereiteten Träger, Loos 2, c) die Ausführung der Schieberarbeiten, Loos 3, im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Verdingung.

Das städtische, ehemalige Hotelgebäude Euro-päischer Hof soll auf Abbruch im Wege der öffentlichen Ausschreibung verkauft werden. Verdingungs-Unterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von M. 0.50 bezogen werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Asphaltirerarbeiten für den Neubau des Volksbrausebades an der Roonstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden. Verdingungs-Unterlagen können, soweit der Vorrath reicht, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Rathhause, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdingung.

Die Herstellung eines Bohlenaufzuges im Gebäude der Mittelschule an der Luisenstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden. Verdingungs-Unterlagen können, soweit der Vorrath reicht, Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungsanlage des städtischen Grundstücks Friedrichstraße No. 13 sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden. Verdingungs-Unterlagen, einschliesslich Zeichnungen, können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 23, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen von Zimmer No. 57 gegen Zahlung von 1 M. bezogen werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 500 cbm Profalt-Plastersteinen aus Basalt oder Melaphyr, und zwar 1/3 von 12 bis 16 qcm Koppfläche und 5 bis 7 cm Höhe, 2/3 von 16 bis 26 qcm Koppfläche und 6 bis 8 cm Höhe und 1/3 von 20 bis 30 qcm Koppfläche und 6 bis 9 cm Höhe, soll vergeben werden. Das Quantum wird durch Messen in den Eisenbahnwagen festgestellt. Die Anlieferung soll ungefähr in 6 Monaten beendet sein.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Spritzen- und Leiter-Abtheilungen an der oberen Platterstraße werden auf Freitag, den 18. Oktober l. J., Abends 8 1/2 Uhr, zu einer General-Versammlung zu Herrn Gastwirt Schreiner eingeladen.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1901. Der Branddirector. Scheurer.

Brandversicherungsbeitrag für 1901.

Die alsbaldige Entrichtung der noch rückständigen Beiträge wird in Erinnerung gebracht.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1901. Hauptkasse der Nass. Landesbank.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie vom Dahnensbadweg in Biebrich längs des Feldweges hinter der Schierleinstraße und längs dieser Straße bis Schierlein liegt bei den Postämtern in Biebrich und Schierlein aus.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen. Königliches Theater, auf dem Warmen Damm. Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20. Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16. Walthalla-Theater, Mauritiusstrasse 1a. Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dietsenmühle. Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8-11 Vormittags u. 4-6 Uhr Nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schlosse. Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11-1 Uhr Vorm. geöffnet.

Flobert-Schiessstand: Beausilla. Reitschule, Luisenstrasse 4/6. Turn-Hallen. Turnverein: Hellmündstrasse 25. Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn-Gesellschaft: Wellritzstrasse 41. Heidenmauer, in der Kirchhofgasse. Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsturm. Wartthurm (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstädter Höhe. Restauration. Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. — Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. — Alt-Deutschland, Sehenswürdigkeit I. Ranges, Wiesbadenerstr. 54. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne Fernsicht. Etablissement „Bahnhof“ bei Wiesbaden. Luftkurort, Restaurant und Café. Jagdschloss Platte. Castellian wohnt im Schloss.

Verkaufstellen f. Postwertheihen des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Brief-Adressen, Post-Kaufträgen u. c.): bei H. Merz, Biebrichberg 9; A. Beer, Bismarckstr. 16; Frig. Bernheim, Wellritzstr. 25; J. Bird, Roonstr. 12; Joh. Conrad, Waldstr. 35 (Gemeinde Biebrich); J. Diehl, Biebrichstr. 22; R. Erb, Biebrichstr. 76; T. Hartmann, Hellmündstr. 17; Th. Hendrich, Dambachthal 1; G. Hofheim, Platterstr. 102; G. J. J. J., Waldstr. 63 (Gemeinde Biebrich); H. Klien, Hohenstr. 3; H. Klie, Rheinstraße 79; H. K. Knefel, Langgasse 45; H. Kraus, Biebrichstr. 36; J. Lohm, Riehlstraße 2; R. Vog, Gerberstraße 8; G. Rempel, Lahnstr. 1a; H. A. Müller, Biebrichstraße 32; H. Schäfer, Roonstr. 50; H. Schindling, Reingasse 1; H. Sommer, Roonstr. 11; D. Unkelbach, Schwalbacherstr. 71; M. Seun, Krampplatz 2; Carl Wepf, Webergasse 45/47; Chr. Weyershäuser, Kaffirer, Schlachthaus; Joh. Wöhrle, Roonstr. 24.

Rheindampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 10.20 bis 6.00; 11.30 (Güterschiff) bis Coblenz. — Billets u. Anskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20, Telefon 2364. F 307

Niederländische Dampfschiff-Rhederei. Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, ab Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, Sonn- u. Feiert. 9 Uhr Abends, in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm., ab Rotterdam 7 Uhr Morgens, in Köln 4 am folg. Nachm., ab 10 30 Min. Abends, ab Coblenz 7 30 Min. am folg. Morgen, in Biebrich 3 Uhr 30 Min. Nachm. Billigste Fahrpreise. Retourbillets bis Köln.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt. Angus. Waldmann. Im Anschluss an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 6. Oktober 1901. Von Biebrich nach Mainz: 900* 1000* 1100 1200* 1300 200 300 400 500 600 700 800*.

Dampfer-Fahrten. Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 308. Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzoellern“ nach Genua, 12. Okt. 6 Uhr Nm. von Newyork. S.-D. „Aller“ n. Newyork, 13. Okt. 1 Uhr Nm. v. Gibraltar. S.-D. „Travo“ nach Genua, 13. Okt. 11 Uhr Nm. von Gibraltar. D. „Grosser Kurfürst“ nach Bremen, 13. Okt. 5 1/2 Uhr Ym. in Bremerhaven. D. „Borkum“ n. Galveston, 11. Okt. 11 Uhr Vorm. in Galveston. D. „Frankfurt“ nach Bremen, 14. Okt. 10 Uhr Ym. Davor pass. D. „Hannover“ n. Galveston, 13. Okt. 8 Uhr Ym. in Galveston. D. „Darmstadt“ nach Baltimore, 12. Okt. 11 1/2 Uhr Ym. Scilly passirt. D. „Bremen“ nach Newyork, 13. Okt. 7 Uhr Nm. von Southampton. — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Coblenz“ n. Bremen, 13. Okt. in Bremerhaven. D. „Halle“ nach Bremen, 11. Okt. in Antwerpen. D. „Roland“ n. Lissabon, Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 12. Oktober von Funchal. D. „Trier“ nach Lissabon, Antwerpen, Bremen, 11. Okt. von Rio de Janeiro. D. „Bona“ nach Santos, Rio, Madeira, Vigo, Antw., Bremen, 12. Okt. von Buenos Aires. D. „Pala“ nach La Plata, 12. Okt. in Montevideo. D. „Aachen“ nach La Plata, 12. Okt. St. Vincent passirt. D. „Wittenberg“ nach Brasilien, 13. Okt. in Oporto. D. „Willehad“ nach La Plata, 13. Okt. in Antwerpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Prinzess Irene“ nach Bremen, 13. Okt. in Bremerhaven. D. „Prinz Heinrich“ nach Hamburg, 14. Okt. von Port Said. D. „Hamburg“ (Hamb.-Amerika-Linie) nach Hamburg, 12. Okt. von Shanghai. D. „Sachsen“ nach Ost-Asien, 13. Okt. in Yokohama. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 12. Okt. in Aden. D. „Stuttgart“ nach Ost-Asien, 13. Okt. in Genua. D. „Königsberg“ nach Bremen, 12. Okt. von Shanghai. D. „Marburg“ nach Ost-Asien, 12. Okt. von Singapoer. D. „Nürnberg“ nach Ost-Asien, 13. Okt. in Port Said. D. „Pr.-R. Luitpold“ n. Bremen, 13. Okt. in Antwerpen. D. „Weimar“ nach Bremen, 14. Okt. in Colombo. D. „Rhein“ n. Australien, 12. Okt. in Colombo. D. „Dresden“ n. Australien, 13. Okt. in Smyrna. D. „Neckar“ nach Australien, 12. Okt. Gibraltar passirt. — China-Truppen-Transport-Dampfer: D. „Wittekind“ n. Bremen, 13. Okt. von Port Said.

